

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 4-0740/10-II**

**für die öffentliche Sitzung**

## **Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Ausschuss für Gesundheit und Soziales  
Kreistag

25.10.2010  
01.11.2010

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Bildung einer gemeinsamen Einrichtung (gE)

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gesamtaufgabe Grundsicherung für Arbeitssuchende wird auch zukünftig durch den Landkreis Teltow-Fläming und die Bundesagentur für Arbeit gemeinsam wahrgenommen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzierung durch Produktkonto:

Erträge		Ansatz 2011
312000 419100	Leistungsbeteiligung des Bundes	6.407.800,00 €
312000 448400	Erst. von Personalkosten von der ARGE	
Aufwendungen		
312000 533400	Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 4 SGB II	188.300,00 €
312000 546100	Leistungen gem. § 22 SGB II	27.215.200,00 €
312000 546300	Leistungen gem. § 23 Abs. 3 SGB II	500.000,00 €
312000 501200	Vergütung Angestellte	
312000 501100	Vergütung Beamte	

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

## Sachverhalt:

### I. Gesetzliche Grundlage

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, das am 01.01.2005 in Kraft trat, wurden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengeführt.

Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist es, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten können. Die Grundsicherung umfasst sowohl Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als auch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Das benannte Gesetz bestimmte die Bundesagentur für Arbeit sowie die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger. Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben waren die Bundesagentur für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Kreise verpflichtet in „Arbeitsgemeinschaften“ zusammenzuarbeiten und die Leistungen gebündelt aus einer Hand zur Verfügung zu stellen.

Seither ist die Bundesagentur für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit, die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelleistung) sowie für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zuständig. Die flankierenden Leistungen zur Eingliederung sowie die Leistungen für Unterkunft und Heizung obliegen den Kommunen.

Darüber hinaus wurde 69 Kommunen die Option eingeräumt, anstelle der Agentur für Arbeit auch deren Aufgaben - und damit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - wahrzunehmen (sog. Optionskommunen).

Die Zulassung war auf sechs Jahre befristet und endet am 31.12.2010.

Am 20.12.2007 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die bisherige Form der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist und der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis zum 31.12.2010 eine verfassungskonforme Grundlage für die Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu schaffen.

Am 9. Juli 2010 hat der Bundesrat der erforderlichen Grundgesetzänderung sowie dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II-Änderungsgesetz) zugestimmt. Damit wurde sichergestellt, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen fortgesetzt werden kann.

Das Gesetz räumt bundesweit 41 zusätzliche Optionsmöglichkeiten ein. Die Verteilung des Kontingents auf die einzelnen Länder wird zwischen den Ländern abgestimmt. Für Brandenburg haben aller Voraussicht nach zwei weitere Kommunen die Möglichkeit, eine Zulassung als kommunaler Träger (Optionskommune) zu erhalten.

### II. Zukunft der Aufgabenwahrnehmung im Landkreis Teltow-Fläming

Mit der vorbenannten Gesetzesänderung hat der Landkreis nunmehr die Möglichkeit, sich für das Modell der gemeinsamen Einrichtung (gE) als Fortführung der bisherigen ARGE oder für das Optionsmodell zu entscheiden. Unabhängig von dieser Entscheidung gehen 2011 alle ARGE n und Träger mit getrennter Aufgabenwahrnehmung kraft Gesetz in eine gE über.

Die Entscheidung, in das Optionsmodell zu wechseln, erfordert eine Antragstellung durch den Kreis bis zum 31.12.2010. Die Zulassung erfolgt dann zum 01.01.2012.

Dieser Antrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistages und der Entscheidung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Frauen des Landes

Brandenburg auf Grundlage eines Kriterienkataloges.

Es gilt nun zu entscheiden, wie die Behörde, die die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Teltow-Fläming erbringt, zukünftig organisiert sein soll. Die Entscheidung sollte von der Überlegung geprägt sein, in welcher Organisationsform die betroffenen Menschen am besten unterstützt werden können.

### III. Chancen und Risiken beider Organisationsformen im Überblick

Im SGB II-Änderungsgesetz sind der grundlegende Rahmen, die Organe sowie die Aufgaben und Befugnisse der zukünftigen gemeinsamen Einrichtung vorgegeben.

Sowohl die Neuorganisation der ARGE n als gemeinsame Einrichtung als auch die Aufgabenwahrnehmung als zugelassener kommunaler Träger (Option) bergen für den Landkreis Teltow-Fläming Chancen und Risiken in sich, die genau abzuwägen sind. Diese werden in der nachfolgenden Tabelle kurz gegenübergestellt.

	ARGE/gemeinsame Einrichtung	Option/zugelassener kommunaler Träger
Chancen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• reibungsloses Fortsetzen der an sich guten Arbeit der ARGE TF</li> <li>• besserer Zugriff in Richtung 1. Arbeitsmarkt</li> <li>• gemeinsamer Arbeitgeberservice mit der Arbeitsagentur</li> <li>• Nutzung von spezialisierten Dienstleistungen und des Know-how der BA</li> <li>• Verbesserung der inneren Organisation und der Bürgerfreundlichkeit durch mehr Kompetenz der Trägerversammlung möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mehr kommunaler Gestaltungsspielraum</li> <li>• gute Vernetzung der Optionen untereinander</li> <li>• Kooperation mit Landkreis PM möglich</li> <li>• mehr Transparenz aufgrund eigenem Datenprogramm</li> <li>• höhere Kostenkontrolle</li> </ul>
Risiken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• neues Gesetz an vielen Stellen unscharf</li> <li>• sich verstärkender Einfluss der BA</li> <li>• BA mit ihren Dienstleistungen ggf. als Kostentreiber</li> <li>• Verwaltungskosten gesetzlich festgeschrieben</li> <li>• weiterhin zwei Träger und zwei Tarifsysteme</li> <li>• momentan keine starke kommunale Positionierung in der ARGE TF</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• finanzielle Risiken, <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlaufkosten werden nicht erstattet</li> <li>- kommunale Haftung für die Mittelverwendung</li> <li>- Übernahmeverpflichtung des Personals incl. „teurer“ Beamten</li> <li>- Erstattungsprinzip festgeschrieben</li> </ul> </li> <li>• Probleme beim Übergang von ARGE zur Option, da keine starke kommunale Positionierung in der ARGE TF</li> <li>• sich verstärkender Einfluss der BA über Zielsystem und Controlling</li> <li>• hoher org.-technischer Aufwand</li> <li>• ungeklärte Schnittstellen und Mehrarbeit für Datenübertrag</li> </ul>

#### IV. Verhandlungsschwerpunkte mit der Bundesagentur für Arbeit (BA), vertreten durch die Agentur für Arbeit Potsdam

Aufgrund der vorgestellten nicht unbeträchtlichen Risiken beim Übergang zu einem zugelassenen kommunalen Träger (Option) ist ausgelotet worden, in welchem Umfang kommunale Belange auch in einer gemeinsamen Einrichtung umzusetzen sind.

Nach dem neuen Gesetz haben die Träger in ihrem Aufgabenbereich (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2) ein Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung, sofern nicht der Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung gemäß § 44c SGB II n. F. betroffen ist. Die Bundesagentur für Arbeit als auch die Landkreise sind berechtigt von der gemeinsamen Einrichtung Auskunft und Rechenschaft über die Leistungserbringung zu fordern, die Wahrnehmung der Aufgaben zu prüfen und die gemeinsame Einrichtung im Rahmen ihrer Weisungsbefugnis an ihre Auffassung zu binden, vgl. § 44b Abs. 3 SGB II n. F.

Darüber hinaus kann die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung durch Beschlüsse der Trägerversammlung oder durch Vereinbarungen geregelt werden.

##### **1. Trägerversammlung**

- Der Landkreis wird die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung mitgestalten.
- Die Regelung zum Abstimmungsverhalten (Einstimmigkeit) wird beibehalten. Es wird davon ausgegangen, dass der Turnus erweitert werden muss (ggf. alle 2 Monate). Die Agentur ist damit einverstanden, dass die Zahl der Sitze des LK (weiterhin 6) beibehalten wird, da es sich nicht auf das Abstimmungsverhalten auswirken wird.

##### **2. Geschäftsführer/in**

- Die gemeinsame Einrichtung wird von der bisherigen Gfin bis zu ihrem Ausscheiden geführt, wenn dem nicht zwingende/schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Den Nachfolger/die Nachfolgerin stellt der LK.

##### **3. Standort**

- Die Standortfrage ist aufgrund der kreislichen Situation (Bahnlinien) vorgegeben. Es wird einen Standort an der Bahnlinie Berlin-Jüterbog und einen an der Bahnlinie Berlin-Wünsdorf geben.
- Die Leistungsabteilungen werden in die Stammhäuser integriert. In Luckenwalde kann das in absehbarer Zeit erfolgen.

##### **4. Personal und Stellenplan**

- Der LK will künftig bei der Aufstellung des Stellenplans und den Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung mitwirken. Es soll klare Festlegungen zur Bereitstellung von Personal (Art, Umfang, Qualifizierung) durch beide Träger geben.
- Ziel: kommunaler Stellenanteil entsprechend den Verwaltungskosten. Die Stellen sind ausgewogen zu verteilen (Leitungspositionen). Der LK strebt über die Trägerversammlung gemeinsame Regelungen zu Qualifizierungs- und Personalentwicklung an.
- Der LK setzt sich für einen angemessenen Betreuungsschlüssel – auch in der Leistungsabteilung ein. Die reale Fallzahl in der Leistungsabteilung ist zu hoch. Das führt zu Fehlern, MA-Verschleiß und Demotivation.
- Eine Regelung zum Personal der Kommunen (sog. Delegationsgemeinden/Städte und Gemeinden) ist noch offen.

##### **5. Innere Organisation**

- Der Landkreis präferiert die Einrichtung einer Leistungsabteilung, bei der der Kunde persönlichen Kontakt zu seinem Leistungssachbearbeiter hat, ggf. über 2 Sprechtag. Dieser Punkt ist noch nicht ausverhandelt.
- Der Landkreis schlägt vor, zur Entlastung der MA am Mittwoch nur nach

Terminvereinbarung zu öffnen.
<p><b>6. Beirat</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Beirat muss neu konstituiert werden. Er soll bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsmaßnahmen für die Langzeitarbeitslosen beraten. Da Träger von Arbeitsmarktmaßnahmen nicht mehr Mitglied sein dürfen, erwägt der Landkreis die Bildung eines eigenen freiwilligen Gremiums.</li> </ul>
<p><b>7. Verwaltungskosten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Landkreis prüft, ob zur Senkung der Verwaltungskosten ein Teil der Dienstleistungen durch den Kreis erbracht werden kann. Diese Prüfung wird in regelmäßigen Abständen erfolgen. Verträge werden mit einer angemessenen Laufzeit geschlossen.</li> <li>• Personalqualifizierung - insbes. für den Leistungsbereich – kann durch den Landkreis angeboten werden.</li> </ul>
<p><b>8. Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LK wirkt an der Planung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, insbesondere bei kommunalen Schwerpunkten, sowie bei der Auswahl der Träger (incl. Vorbereitung bei Ausschreibungen) mit.</li> </ul>
<p><b>9. Vereinbarungen zur Rückübertragung von Aufgaben</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beide Seiten sind sich einig, die flankierenden Maßnahmen, wie Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung beim Landkreis zu belassen.</li> </ul>
<p><b>10. KdU Abrechnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Landkreis erwägt das Abschlags- und Spitzabrechnungsverfahren (quartalsweise) einzuführen, wenn mit dem alten bzw. neuen Verfahren nicht die erforderliche Kostentransparenz hergestellt werden kann.</li> </ul>
<p><b>11. Software, Controlling und Statistik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LK erwartet die Sicherstellung der Buchungszuordnung der KdU Fälle durch die neue BA-Software.</li> <li>• Die BA gewährt autorisierten Mitarbeitern des Landkreises angemessene Zugriffsrechte auf BA – IT Verfahren (Verbis, Finas, A2II ggf. Nachfolgesoftware).</li> <li>• Zusätzlich zu den gesetzlich vorgegebenen Kennzahlen können für den Landkreis erforderliche Kennzahlen gesondert festgelegt und standardisiert abgefragt werden.</li> </ul>
<p><b>12. Zielvereinbarung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das bisherige Verfahren wird beibehalten. Es werden weiterhin kommunale Zielvorgaben durch Beschluss der Trägerversammlung festgelegt.</li> <li>• Für die Umsetzung sind entsprechende Kriterien festzuschreiben.</li> <li>• Rechtzeitige Einbeziehung und Information an die Trägerversammlung bei Änderung der Zielplanung durch die BA.</li> </ul>

## V. Fazit

Die Darstellung unter Punkt III zeigt, dass beide Alternativen Vor- und Nachteile haben. Im Ergebnis bleibt aber auch festzustellen, dass das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Landkreisen mehr Handlungs- und Gestaltungsspielraum einräumt als es in der Vergangenheit der Fall war (s. IV.).

Das heißt, auch ohne die Verantwortung für den Aufgabenbereich der Vermittlung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt selbst zu übernehmen, bietet das Gesetz für die Landkreise verbesserte Möglichkeiten auf die Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen steuernd Einfluss zu nehmen.

Die Hilfebedürftigen erhalten, die erforderlichen Leistungen wie gewohnt aus einer Hand.

Es ist Ziel des Landkreises Teltow-Fläming, die bisherigen Erfolge bei der Integration der Hilfebedürftigen in den 1. Arbeitsmarkt weiterzuführen. Dies kann nach Auffassung der Verwaltung für Teltow-Fläming am ehesten in einer gemeinsamen Einrichtung gewährleistet werden.

Das Dienstleistungsangebot der gemeinsamen Einrichtung und der Agentur für Arbeit steht den Arbeitsuchenden unverändert zur Verfügung. Ein gemeinsamer Arbeitgeberservice bleibt bestehen. Für den Landkreis in seiner Funktion als Sozialleistungsträger ist mit dem Fortsetzen der Arbeit der ARGE als gemeinsame Einrichtung die Sicherheit gegeben, dass für keinen Leistungsberechtigten organisatorisch bedingte Leistungsabbrüche entstehen.

Die Verantwortung für den regionalen Arbeitsmarkt ist auch zukünftig auf die Schultern beider Träger - des Landkreises und der Agentur für Arbeit - verteilt.

Die Trägerversammlung entscheidet, wie bereits ausgeführt, über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung.

Eine federführende Arbeitsagentur (siehe § 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II a. F.) ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Die Weiterführung der bisherigen bewährten Zusammenarbeit ist durch Beschlüsse der Trägerversammlung möglich.

Aus den benannten Gründen sieht die Verwaltung, insbesondere unter Berücksichtigung der betroffenen Menschen und ihrer besonderen Bedürfnisse, in dem bisher bewährten Modell der ARGE und deren gesetzlich vorgegebenen Neuorganisation die bessere Chance für eine auf Dauer angelegte, gut funktionierende Verwaltungsstruktur zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis und kommt zu dem Beschlussvorschlag:

Die Gesamtaufgabe Grundsicherung für Arbeitssuchende wird auch zukünftig durch den Landkreis Teltow-Fläming und die Bundesagentur für Arbeit gemeinsam wahrgenommen.